

**Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom _____**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO **NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NRW) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, haben **der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung vom**, der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am, der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am sowie der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet; gemeint sind jeweils die weibliche und die männliche Form.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Trägerschaft

- (1) Die „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Bönen und Holzwickede, **der Stadt Kamen** sowie des Kreises Unna in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 114 a GO NRW, 27 GkG NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „GWA Kommunal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (auch „AöR“). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GWA Kommunal“.
- (3) Die „GWA Kommunal“ hat ihren Sitz in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 59.
- (4) Anstaltsträger sind die Gemeinden Bönen und Holzwickede, **die Stadt Kamen** und der Kreis Unna.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den vollen Namen der Anstalt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der „GWA Kommunal“ ist die Durchführung der Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW für die Gemeinden Bönen und Holzwickede **und die Stadt Kamen** als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich insbesondere um das Einsammeln und den Transport der angefallenen und nach den jeweils gültigen Abfallsatzungen zu

überlassenden Abfälle zu den zuständigen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

Zum Gegenstand gehört auch die vom Kreis Unna wahrgenommene Aufgabe des Einsammelns und Transportierens von stoffgleichen Nichtverpackungen im Kreisgebiet. Diese Aufgabe ist dem Kreis Unna als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger dergestalt zugeordnet, dass der Kreis Unna im Rahmen einer Gebietsaufteilung die Wertstoffbehälter im Gebiet der Stadt Unna leert, die enthaltenen Mengen erfasst und zur weiteren Verwertung verbringt. Die Pflicht des Kreises Unna zur Verwertung dieser Abfälle bleibt hiervon unberührt.

Der Erlass von Satzungen verbleibt im Aufgabenbereich der beteiligten Körperschaften.

Zu den Aufgaben der „GWA Kommunal“ gehören auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere der Abfallbehälter und Entsorgungsfahrzeuge, sowie der Einsatz des benötigten Personals. Die Arbeitsbedingungen für das eingesetzte Personal richten sich nach dem zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) e.V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vereinbarten tariflichen Regelwerk.

- (2) Auf der Grundlage besonderer Beschlüsse der Träger und einer entsprechenden Ergänzung dieser Satzung können weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernommen werden.
- (3) Die „GWA Kommunal“ ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich der „GWA Kommunal“ umfasst das Gebiet der Gemeinden Bönen und Holzwickede, **der Stadt Kamen** und – soweit die beschriebenen Aufgaben des Kreises Unna betroffen sind – das übrige Gebiet des Kreises Unna.

§ 3 Stamm- und Eigenkapital

Das Stammkapital der „GWA Kommunal“ wird auf **40.000 €** (in Worten: **vierzigtausend** Euro) festgesetzt und wird wie folgt eingebracht:

- a) Die Gemeinde Bönen leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- b) Die Gemeinde Holzwickede leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- c) **Die Stadt Kamen leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).**
- d) Der Kreis Unna leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).

Die Entscheidung über den Beitritt einer weiteren Stadt oder Gemeinde obliegt dem Verwaltungsrat nach vorheriger Beschlussfassung der Räte der Gemeinden Bönen und Holzwickede, **der Stadt Kamen** und des Kreistages des Kreises Unna.

§ 4 Organe

- (1) Organe der „GWA Kommunal“ sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§ 6).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der jeweiligen Anstaltsträger.
- (3) Die Mitwirkungsverbote des § 31 GO NRW finden sinngemäß Anwendung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung des Vorstands, ungeachtet etwaiger Ersatzansprüche aus bestehenden Verträgen, aus wichtigem Grund widerrufen.
- (3) Der Vorstand leitet die „GWA Kommunal“ eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die „GWA Kommunal“ gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan (Vermögens- und Erfolgsplan) für das Folgejahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner legt der Vorstand dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind die Anstaltsträger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. In den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung, die den Anstaltsträgern zur Kenntnis zu geben ist.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat **festgestellten** Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (8) Der Vorstand kann Prokura erteilen und widerrufen.**

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus **zwölf** Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören die Bürgermeister bzw. der Landrat (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie je zwei weitere Personen pro beteiligtem Anstaltsträger an. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungen der Träger für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern, die der jeweiligen Vertretung angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. **Sie** üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist im kalenderjährlich wechselnden Turnus - beginnend mit dem Kalenderjahr der Entstehung der Anstalt - zunächst der Bürgermeister der Gemeinde Bönen, anschließend der Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede und anschließend der Bürgermeister der Stadt Kamen. Sein Stellvertreter als Vorsitzender ist jeweils **der turnusmäßig vorher zuständige Bürgermeister**.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der „GWA Kommunal“ zu geben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Weisungsrecht der sie jeweils entsendenden Anstaltsträger unterworfen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Beitritte **in die** Trägerschaft;
 - b) Auflösung der Anstalt;
 - c) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung;
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - f) Festsetzung der von den Anstaltsträgern zu leistenden Entgelte bzw. Kostenzuordnungen sowie gegebenenfalls Tarife für Leistungsnehmer;
 - g) Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €;
 - h) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - i) den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, sofern deren Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen;
 - j) Aufnahme von Darlehen, sofern nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten;
 - k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands;
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - n) Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NRW;

o) Zustimmung zur Erteilung und Widerruf einer Prokura.

Die unter den Buchstaben a) bis c) und n) genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen Entscheidung der Vertretungen der Träger.

- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie soll den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich aber mindestens zweimal einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Teilnahme fachkundiger Dritter, diese zeitlich auch bis auf weiteres, zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Jedes Mitglied ist in jeder Angelegenheit gleichermaßen stimmberechtigt.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 **Verpflichtungserklärung**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, **Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und** andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt aufgeteilt in je eine Sparte für jeden Anstaltsträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 KUV NRW genannte Betrag, bei dessen Überschreitung Mehrauszahlungen grundsätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten. Im Übrigen sind § 27 Abs. 2 und 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie § 114 a Abs. 10 GO NRW zu beachten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (4) Überschüsse werden den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgezahlt. Über die Verwendung (Rücklagenzuführung oder Auszahlung) entscheidet aber zunächst der Verwaltungsrat (§ 7 Abs. 2 Buchst. I)). Verluste werden – soweit sie nicht aus den Rücklagen gedeckt werden können – von den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgeglichen.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen der Trägerkommunen in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Haftung**

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der von jedem Träger auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 12

Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Ferner kann jeder beteiligte Träger auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten; hierfür ist eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
- (2) Im Fall der Auflösung der Anstalt oder des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
 - a) Die Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht ein Träger seine Bereitschaft zur Personalübernahme verbindlich erklärt.
 - b) Das bei der Auflösung der Anstalt oder dem Austritt eines Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt zueinander verteilt.
- (3) Im Fall der Änderung der Aufgaben der Anstalt gilt Folgendes:
 - a) Die Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern, deren Aufgabengebiet durch die Aufgabenveränderung wegfällt, werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht eine Übernahme durch den ausscheidenden Träger oder eine Weiterbeschäftigung bei der „GWA Kommunal AöR“ verbindlich vereinbart werden kann.
 - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung der „GWA Kommunal“ einschließlich etwaiger Nebenkosten trägt die Anstalt selbst.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die „GWA Kommunal“ entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.